

Ethik in der bibliothekarischen Praxis – bibliothekarische Berufsethik

Hermann Rösch, Köln

*Zuerst erschienen in: 100. Deutscher Bibliothekartag in Berlin 2011. Bibliotheken für die Zukunft - Zukunft für die Bibliotheken. Hrsg. Ulrich Hohoff... Hildesheim, Zürich, New York: Olms, 2012. S. 209-221.
(Deutscher Bibliothekartag. Kongressbände)*

In der deutschen Bibliothekswelt hat das Thema Berufsethik bislang keinen hohen Stellenwert. Schon in den 1980er Jahren hatte Rafael Capurro informationsethische Fragen thematisiert (vgl. z.B. Capurro 1988); der Arbeitskreis Kritischer BibliothekarInnen (AKRIBIE) hatte in einer Veranstaltung anlässlich des Leipziger Bibliothekartages im Jahre 2000 dezidiert eine bibliothekarische Berufsethik für Deutschland gefordert. Tatsächlich hat der Dachverband BID 2007 mit den „Ethischen Grundsätzen der Bibliotheks- und Informationsberufe“ (Ethik und Information 2007) einen solchen „Code of Ethics“ vorgestellt. Bis heute hat es darauf nur ein sehr verhaltenes Echo gegeben. Von wenigen Stellungnahmen abgesehen ist das Dokument weitgehend unbeachtet und unbekannt geblieben. In jüngster Zeit aber lässt sich ein steigendes Interesse an ethischen Fragen auch im deutschen Bibliothekswesen erkennen. Dennoch besteht im Vergleich etwa zu den USA, Großbritannien und vielen anderen Nationen hierzulande diesbezüglich weiterhin erheblicher Nachholbedarf.

Ein wichtiger Schritt besteht darin, das Bewusstsein um die ethischen Implikationen bibliothekarischen Handelns zu wecken bzw. zu schärfen. Einleitend werden daher in diesem Beitrag die Begriffe Ethik und Moral kurz definiert, um auf dieser Grundlage belegen zu können, dass bibliothekarisches Handeln grundsätzlich ethische Aspekte berührt. Im zweiten Teil werden dafür einige Beispiele aus verschiedenen (keineswegs allen) Handlungsfeldern vorgestellt, die größtenteils aus der deutschen Bibliothekspraxis der letzten Zeit stammen. In einigen Fällen war es ratsam, die Angaben zu anonymisieren. Die Beispiele wurden so gewählt, dass möglichst viele verschiedene Aspekte und Funktionsbereiche zur Sprache kommen. Im vorgegebenen Rahmen war es verständlicherweise nicht möglich, Vollständigkeit zu erzielen. Abschließend wird die Bedeutung eines bibliothekarischen Berufscodes zusammenfassend dargestellt und zudem erläutert, welche Schritte geeignet erscheinen, um dafür ein dauerhaftes Bewusstsein bei Bibliothekarinnen und Bibliothekaren in Deutschland zu schaffen.

1. Ethik und Moral

Ethik leitet sich her von der Fähigkeit des Menschen, frei zu entscheiden (vgl. dazu und zum folgenden Pieper 2007). Bei der Wahl zwischen verschiedenen Optionen orientiert sich der Handelnde an ihm wichtigen Werten und Gesinnungen sowie an Überlegungen zu den möglichen Folgen seines Handelns. Ethik reflektiert das Handeln des Menschen insbesondere im Hinblick auf die wertorientierte Zielsetzung und die Rechtfertigung. Moral bezeichnet im Unterschied dazu die tatsächliche Verwirklichung sittlicher Werte und Normen im praktischen Leben der Menschen. Ethik lässt sich also als (Reflexions-) „Theorie der moralischen Praxis“ bezeichnen (Pieper 2007, S. 30; vgl. Luhmann 1989). Ein konkretes moralisches Verhalten kann u. U. als ethisch nicht vertretbar bewertet werden. Ethik verhält sich, vereinfacht gesprochen, zu Moral wie Theorie zu Praxis oder „Soll“ zu „Ist“.

2. Ethik in der bibliothekarischen Praxis

Allzu berechtigt ist natürlich die Frage, ob Ethik und Moral tatsächlich eine nennenswerte Rolle in der bibliothekarischen Praxis spielen. Liegen die Dinge nicht klar auf der Hand? Gibt es tatsächlich Entscheidungsspielräume, die eine wertorientierte Wahl zwischen Handlungsalternativen eröffnen oder werden Entscheidungen nicht vielmehr durch vorgegebene Zwänge bzw. die „normative Kraft des Faktischen“ (Georg Jellinek) präjudiziert?

Auch wenn im subjektiven Empfinden Zwänge als bestimmend wahrgenommen werden mögen, so besteht dennoch grundsätzlich immer Wahlfreiheit. Die Bibliothek ist ein Ort sozialer Interaktion. Menschen handeln in Bezug auf Menschen. Dabei können sie immer zwischen einer Vielzahl von Varianten wählen. Sie orientieren sich dabei (bewusst oder unbewusst) an Normen und Werten. Bibliothekarisches Handeln hat daher wie jedes andere menschliche Handeln grundsätzlich immer ethische und moralische Implikationen. Die Orientierung an Werten und Normen erleichtert die tägliche Praxis und erlaubt es, Routinen auszuprägen, damit nicht vor jeder Handlung umständliche Wertabwägungen vorgenommen werden müssen. Diese Werte und Normen können auf gesellschaftlicher Ebene festgelegt worden sein, sie können sich aber auch im Berufsstand herausgebildet haben oder von der Trägerinstitution bzw. vom handelnden Individuum vertreten werden.

Eine besondere Schwierigkeit erwächst aus der Tatsache, dass es in der Praxis zu Konflikten zwischen den Wertmaßstäben der verschiedenen Ebenen kommen kann und darüber hinaus einzelne Werte untereinander kollidieren können. Derartige Fälle führen zu einem ethischen Dilemma. So kann z.B. eine Gesellschaft Wertvorstellungen hinsichtlich des Rechts auf Informationsfreiheit entwickeln, die mit denen des Berufsstandes oder der einzelnen Bibliothekarin nicht übereinstimmen. Aber auch die einzelnen ethischen Forderungen z.B. innerhalb einer bibliothekarischen Berufsethik können miteinander kollidieren. Wenn etwa auf der einen Seite Informationsfreiheit und gleichzeitig auf der anderen Seite Jugendschutz als Grundlage bibliothekarischen Handelns betrachtet wird, treten zwangsläufig Situationen ein, in denen sich diese Grundwerte gegenseitig ausschließen. Vergleichbare ethische Dilemmata treten tatsächlich viel häufiger auf, als gemeinhin vermutet.

Auf internationaler Ebene gilt als Bezugsrahmen der bibliothekarischen Berufsethiken Art. 19 der UN-Menschenrechtsdeklaration. Darin wird das Recht auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung postuliert. Jeder hat demnach das Recht „über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948). Dem entspricht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 5, Abs. 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Direkt oder indirekt sind diese Grundwerte auch in den folgenden Beispielen berührt.

2.1 Neutralität im Bestandsaufbau

Gefährdet ist die Neutralität schon bei der Kauf- bzw. Vereinnahmungsentscheidung selbst (vgl. Frazier 1999). Aber auch danach gibt es Fälle, in denen Einzelpersonen oder Interessengruppen verlangen, dass bereits in den Bestand integrierte Medien wieder entfernt werden. Häufigste Auslöser von Konflikten sind Medien, die sich auf die Problemfelder Sexualität, Gewaltdarstellung, kontroverse politische Vorstellungen und Religion beziehen. Aber auch andere Themen können zu Auseinandersetzungen führen wie z.B. Sachbücher mit den Titeln:

Gebrauchsanleitung zum Selbstmord. Frankfurt a. M. 1982
oder

Piercing intim : mein kleines Geheimnis. Berlin 2004.

In den USA werden entsprechende Streitfälle, die tatsächlich zur Entfernung der jeweiligen Werke aus einem Bibliotheksbestand geführt haben, von der American Library Association (ALA) bzw. ihrem Office for Intellectual Freedom gesammelt und jährlich im Rahmen der „Banned Books Week“ publik gemacht. Im Jahr 2009 handelte es um 460 verschiedene Titel. Zu den „Top Ten“ gehörten im genannten Jahr so „bedenkliche“ Werke wie „Der Fänger im Roggen“ von J.D. Salinger, „Wer die Nachtigall stört“ von Harper Lee oder „Twilight“ von Stephenie Meyer (Doyle 2010, S. 124f.).

Auch in Deutschland gibt es vergleichbare Fälle, wie das folgende Beispiel aus dem Jahr 2010 belegt. In einer süddeutschen Kleinstadt hatte die Bibliotheksleiterin Medien zum Thema Atomkraft im Eingangsbereich zusammengestellt und eine entsprechende Literaturliste mit Umschlagfaksimiles über die Website der Bibliothek bereitgestellt. Anlass war eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Risiken der Atomenergie“ in der Stadt. Zu den präsentierten Medien gehörten u.a.:

- Energie! Entdecke, was die Welt bewegt. Hrsg. RWE-Energie AG Essen. Hamburg 2008. (Jugendsachbuch)
- Die Kernfrage: Insider berichten über ihre Erfahrungen mit der Kernenergie. München 2009
- Gerd Rosenkranz: Mythen der Atomkraft. Wie uns die Energielobby hinters Licht führt. Hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung. München 2010.

Der Bürgermeister warf der Bibliothekarin „Meinungsmache“ vor, weil die Titel, die sich kritisch zur Atomenergie äußern, deutlich in der Überzahl waren. Er verlangte per Dienstweisung, Medien für und solche gegen Atomenergie in gleicher Anzahl zu präsentieren. Sollte dies nicht binnen dreier Wochen erfolgt sein, müssten alle Titel aus dem Bestand entfernt werden. Da sich diese Parität auf dem Sachbuchmarkt nicht herstellen ließ, wurde die Dienstweisung befolgt. Der Hinweis, die Auswahl spiegele den Buchmarkt und damit den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs, wurde nicht akzeptiert. Im geschilderten Fall kollidierten die Werte des Bürgermeisters, der stellvertretend für eine politische Interessengruppe steht, mit dem bibliothekarischen Grundwert der Informationsfreiheit. Aus berufsethischer Sicht handelt es sich eindeutig um ein politisch motiviertes Zensurbegehren.

2.2 Freier Zugang zu Informationen

Dieser Aspekt überschneidet sich mit dem der Neutralität im Bestandsaufbau. Seine Besonderheit liegt darin, dass es hier vorwiegend um Informationen geht, die nicht zum Bibliotheksbestand, dem von der Bibliothek kontrollierten Informationsraum gehören, aber über deren Infrastrukturen genutzt werden können. Eines der Hauptprobleme in diesem Zusammenhang ist der Zugang zum Internet. Es stellt sich die Frage, ob es für Bibliotheken eine Pflicht gibt, bestimmte über das Internet erreichbare Informationen nicht zugänglich zu machen oder ob umgekehrt die Pflicht besteht, die Internetrecherche uneingeschränkt anzubieten. Viele Bibliotheken setzen Filtersoftware ein, um damit einerseits dem Jugendschutz genüge zu tun und andererseits grundsätzlich Konflikte vorbeugend auszuschließen. Oft erfahren die Nutzer nicht einmal, dass ein Filter eingesetzt wird. Sie erhalten zudem selten eine Information darüber, mit welchem Verfahren gefiltert wird, wer darüber aufgrund welcher Kriterien im Einzelnen entscheidet oder wer im Falle von Beschwerden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Stadtbibliothek eines Berliner Stadtteils setzte im Frühjahr 2011 eine Filtersoftware auf allen frei zugänglichen Rechnern ein. Dies führte dazu, dass auch die Seiten von Bild.de geblockt wurden. Daraufhin erschien dort ein Artikel, der diese Praxis empört kommentierte und als „Zensur wie in China“ bewertete (Riedel 2011), da die Filter auch an den Rechnern eingesetzt wurden, die nur Erwachsenen zugänglich sind. Der zuständige Administrator hat eine Änderung dem Artikel zufolge mit der Begründung abgelehnt, es handle sich um eine Software aus dem Ausland und eine einzelne Adresse frei zu schalten sei zu aufwändig. Den Einsatz von Filtersoftware begründet die Bibliotheksleiterin in einer Email an den Verfasser unter Berufung auf § 6, 2 der Benutzungsbedingungen der Öffentlichen Bibliotheken Berlins. Dort heißt es: „Medien rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden oder nationalsozialistischen Inhalts dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht, entsprechende Inhalte nicht über elektronische Medien aufgerufen werden.“ (Benutzungsbedingungen 2009) Aus diesem Wortlaut, aber auch aus dem für § 6 gewählten Titel „Verhalten in Bibliotheken“ lässt sich jedoch schließen, dass es hier um Verhaltensmaßregeln für die Benutzer und nicht um Anweisungen zur Einschränkung des freien Zugangs zu Informationen seitens der Bibliotheken handelt. Als zweites Argument wurde angeführt, der Filter diene vor allem dem Jugendschutz. Da jedoch nicht sichergestellt werden könne, dass Kinder oder Jugendliche die Computer im Erwachsenenbereich benutzten, werde der Filter auf allen öffentlichen Internetrechnern der Bibliothek eingesetzt. Eine solche Argumentation mag aus pragmatischen Gründen nachvollziehbar erscheinen. Unter ethischen Gesichtspunkten ist sie allerdings fragwürdig. Die Informationsfreiheit der erwachsenen Bibliotheksbenutzer wird eindeutig eingeschränkt, gegen den Grundsatz der Informationsfreiheit damit verstoßen.

Zum Einsatz von Filtersoftware in Bibliotheken (vgl. Simanowski 2009) haben sich bislang in Deutschland offenbar noch keine gründlich reflektierten Standards ausgebildet. Manche Bibliotheken setzen „Whitelists“ ein, legen also von vornherein die Websites fest, die von Benutzern angesteuert werden können. Andere vertrauen auf „Blacklists“ und Stoppwörter. In diesen Fällen werden Kriterien definiert, auf deren Grundlage bestimmte Dokumente nicht zur Nutzung zugelassen werden. Meist werden diese Kriterien von den Softwareanbietern vorab festgelegt. Als Standardeinstellung für zu blockierende Seiten kann z.B. gewählt werden „Drogen“, „Gewalt“, „Glücksspiel“, „nicht jugendfreie Inhalte“ oder „Waffen“. Die Details und das konkrete Vorgehen sind dann produktspezifisch geregelt. Zwar können Bibliotheken mit gewissem Aufwand lokale Modifikationen vornehmen, doch bleiben die Standardeinstellungen meist dominierend. Damit delegieren Bibliotheken die Filterentscheidung an kommerzielle Unternehmen bzw. an Personen, die im Umgang mit Informationsfreiheit definitiv weniger geschult sind als bibliothekarische Informationsspezialisten. Die ALA erhebt vor allem deshalb Bedenken gegen den Einsatz von Filtersoftware, weil diese ineffektiv ist. Die Fehlerquote beträgt nach jüngsten Untersuchungen im Schnitt bei Textdokumenten 17% und bei Bildern 54% (Houghton-Jan 2010, S. 27). Es werden also Dokumente nicht zugänglich gemacht, die eigentlich unverdächtig sind und umgekehrt passieren solche den Filter, die aufgrund der Kriterien geblockt werden müssten.

2.3 Neutralität in der Erschließung

Auch die bibliothekarischen Erschließungstechniken und -instrumente müssen mit Bedacht gestaltet und angewendet werden, um der Gefahr von Neutralitätsverletzungen so weit irgend möglich entgegen zu wirken. Eklatante Verstöße sind aus der deutschen Geschichte bekannt. So gab es etwa in den Wöchentlichen Verzeichnissen der Deutschen Nationalbibliographie vor 1945 die Sachgruppe „Nationalsozialismus: Politik“ und von 1959 bis 1989 die Sachgruppe „Marxismus-Leninismus“. Aber auch wer heute weit verbreitete Standards wie die DDC analysiert wird deren ideologische Bindung an ein christlich-abendländisches bzw.

nordamerikanisches Weltbild ohne Schwierigkeiten erkennen können. So sind etwa auf der Hunderter-Ebene der DDC die Systemstellen 201-289 dem Christentum vorbehalten, während für alle anderen Religionssysteme die Systemstellen 290-299 zu Verfügung stehen.

Eine aktuelle Kontroverse hat die Verschlagwortung von Thilo Sarrazins Band „Deutschland schafft sich ab“ ausgelöst. Die DNB hat das Werk mit drei Schlagwortketten erschlossen. In einer Kette taucht das in der SWD vorgesehene Schlagwort „Überfremdung“ auf. Dagegen wurde z.B. in Blog-Beiträgen und Diskussionslisten mit der Begründung protestiert, dieser Begriff enthalte unzulässige politische Bewertungen (vgl. z.B. Schaper 2010).

Kataloganreicherung und interaktive Angebote in Bibliothekskatalogen bieten ohne Zweifel interessante Möglichkeiten zur Verbesserung der Dokumenterschließung. Gleichzeitig werden dadurch Fragen aufgeworfen, die auch unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren sind (vgl. Neiburger 2010). Nach welchen Kriterien sollen Bibliotheken Nutzerkommentare in Bibliothekskatalogen moderieren? Wie sind beleidigende und unwahre Behauptungen zu identifizieren? Wo verläuft die Grenze zwischen „Schutz vor übler Nachrede“ und „Zensur“? Nach welchen Gesichtspunkten werden Rezensionen in den Katalog eingebunden? Wie kann dabei Ausgewogenheit sichergestellt werden? Wer entscheidet darüber?

Mittlerweile bieten moderne Katalogsysteme ein Ranking der Trefferlisten nach Popularität an und generieren zudem Empfehlungen durch kollaboratives Filtern. Auch hier stellt sich die Frage, wie diese an sich interessanten Funktionen vor Missbrauch und Manipulation gesichert werden können. Bestimmte Publikationen könnten z.B. aus ideologischen oder ökonomischen Gründen etwa in einem Verbundkatalog gezielt so oft aufgerufen werden, dass sie allein deshalb bei der Suche mit bestimmten Begriffen im Ranking an die erste Stelle rutschen oder für automatisiert generierte Empfehlungen berücksichtigt werden.

2.4 Datenschutz

Grundsätzlich sind Bibliotheken aus einsichtigen Gründen verpflichtet, die ihnen anvertrauten Benutzer- und Benutzungsdaten vertraulich zu behandeln. In vielen nationalen Gesetzgebungen ist festgelegt, unter welchen Bedingungen Bibliotheken den Polizeibehörden Zugriff auf Benutzerdaten erlauben müssen. Der als Reaktion auf die Anschläge vom 9. September 2001 in den USA verabschiedete PATRIOT Act hat es dem FBI extrem erleichtert, Bibliotheken zur Herausgabe der Benutzungsdaten zu zwingen. Amerikanische Bibliothekare z.B. in Connecticut verweigerten den Zugriff auf diese Daten unter Verweis auf ihren „Code of Ethics“ und konnten sich – allerdings nach nervenaufreibender Prozedur – schließlich durchsetzen (Jones 2009).

Ein heikles Thema ist die Videouberwachung in Bibliotheken. An neuralgischen Punkten trägt sie auch in Bibliotheken zur Steigerung der Sicherheit und zur Kriminalitätsprävention bei. Aber wie kann sichergestellt werden, dass die Kameras die Ausleih- und Navigationsvorgänge der Benutzer nicht miterfassen? Besteht Klarheit darüber, ob und wie lange die Daten gespeichert werden und wer Zugriff darauf hat? Sind die Benutzer über Details entsprechend informiert? Ähnlich verhält es sich mit dem Einsatz von RFID in Bibliotheken (vgl. Caldwell-Stone 2010). Auch in diesem Fall liegt der Nutzen auf der Hand. Routinevorgänge können automatisiert werden, Nutzer können Verbuchungsvorgänge ohne Fachpersonal selbst vornehmen usw. Gleichzeitig aber bietet diese Technik ein hohes Missbrauchspotenzial. Mindestens die Nutzer können nicht kontrollieren, was genau auf den Transpondern gespeichert wird und wie lange diese Daten gespeichert werden. Zudem kann das Auslesen der Daten un bemerkt erfolgen, wenn ein Lesegerät in entsprechendem Abstand passiert wird. Auch in diesem

Fall ist es Aufgabe der Bibliotheken, Datenschutz zu garantieren und Missbrauch wirksam zu verhindern. Die Nutzer müssen über Nutzen und Gefahren aufgeklärt werden. In einer „Policy“ sollte die Praxis der Bibliothek erläutert werden, damit auf diese Weise um Vertrauen geworben werden kann.

2.5 Gleichbehandlung

Auch die Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Nutzerinnen und Nutzer geht auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte zurück: „Jeder hat das Recht...“ In den ethischen Grundsätzen heißt es dazu: „Wir behandeln unsere Kundinnen und Kunden gleich, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrem Alter, ihrer sozialen Stellung, ihrer Religion, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung.“ Diese Aussage leuchtet unmittelbar ein. Dennoch lassen sich ohne Mühe Beispiele dafür finden, dass dagegen regelmäßig und mit Bedacht verstoßen wird. Kinder und Jugendliche unterliegen bestimmten Einschränkungen, werden also nicht behandelt wie andere Altersgruppen. Auch hier kollidieren zwei ethische Werte: Gleichbehandlung und Jugendschutz. Wie verhält es sich mit der Vereinbarkeit der „Gleichbehandlung unabhängig von der sozialen Stellung“ und Benutzungsgebühren? Kann sichergestellt werden, dass einkommensschwache Schichten durch Sonderregelungen trotzdem eine gleiche Chance zur Benutzung der Bibliothek haben?

Konflikte entstehen nicht selten dadurch, dass sich eine Mehrheit von Benutzern durch das Auftreten oder das Verhalten einzelner Benutzer belästigt fühlt. Wie ist also zu verfahren, wenn sich Benutzer beschweren, weil sie sich in der Bibliothek durch Personen in erkennbar verwahrlostem Zustand mit Alkoholfahne oder starkem Körpergeruch beeinträchtigt fühlen? Gibt es dafür klare Kriterien? Im Sommer 2010 verlangte ein Nutzer der Stadtbibliothek Ulm, Burka-Trägerinnen Hausverbot zu erteilen mit der Begründung, Vollverschleierung sei Ausdruck religiöser Unterdrückung und an einem öffentlichen Ort der Aufklärung und Offenheit nicht hinnehmbar (Reuss 2010). Die Bibliotheksleitung hat dies abgelehnt mit Hinweis darauf, dass die Hausordnung keine entsprechenden Regelungen enthalte und daher keine Rechtsgrundlage für ein solches Verbot bestehe. Grundsätzlich abzuwägen ist zum einen, ob und in welchem Maße Bibliotheken berechtigt sind, Kleidungs Vorschriften zu machen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die vom klageführenden Nutzer vorgenommene Bewertung („Ausdruck religiöser Unterdrückung“) zutreffend ist und ob selbst unter diesen Umständen ein Eingreifen der Bibliothek zu rechtfertigen wäre.

2.6 Soziale Verantwortung

Zu den Funktionen vor allem Öffentlicher Bibliotheken gehört es, einen Beitrag zu leisten zur Inklusion und Integration ethnischer oder anderer Minoritäten, zur Emanzipation benachteiligter Gruppen sowie zur Kompensation von Informationsasymmetrien und digitaler Spaltung. Die Bibliothek kann ihrer sozialen Verantwortung in diesem Zusammenhang nur dann gerecht werden, wenn sie möglichst politisch korrekt agiert. Auf ein ethisches Dilemma weist ein Fall, der sich im Frühjahr 2011 in Bonn zugetragen hat. Es ging dabei um zwei verschiedene Ausgaben von Astrid Lindgrens Kinderbuch „Pippi in Taka-Tuka-Land“. Darin spricht Pippi von ihrem Vater als „Negerkönig“ (im 1948 erschienenen schwedischen Original: „negerkung“) und freut sich, eine „Negerprinzessin“ zu sein. Die wörtlichen Übersetzungen „Negerkönig“ und „Negerprinzessin“, die von der ersten Ausgabe 1951 bis 2009 enthalten waren, sind seither vom Verlag durch die Begriffe „Südseekönig“ und „Südseeprinzessin“ ersetzt worden.

Ein Mitglied des Bonner Integrationsrates äußerte im März 2011 sein Unverständnis darüber, dass die Stadtbibliothek auch weiterhin alte Ausgaben des Werkes im Bestand habe, in denen der Begriff „Negerkönig“ noch nicht ersetzt worden sei. Er forderte die Bibliothek auf, diese Exemplare wegen rassistischer Inhalte zu entfernen (Vallender 2011). Da der Begriff „Neger“ im Deutschen in den letzten Jahrzehnten zunehmend negativ konnotiert ist, leuchtet das Begehren des Klägers zunächst ein. Andererseits gehört es zu den selbstverständlichen Pflichten der Bibliotheken, die Authentizität historischer Dokumente zu garantieren. In diesem Falle ist der Eingriff in den Text allerdings vom Verlag zu verantworten. Die Bibliothek hat zugesagt, die alten Exemplare sukzessive durch aktuelle zu ersetzen. Wenn ein anderer Nutzer darauf bestehen sollte, das Werk in der Originalfassung auszuleihen, gerät die Bibliothek erneut in Erklärungsnot. Es kollidieren zwei Grundwerte: politische Korrektheit und philologische Werktreue bzw. Authentizitätsgarantie.

3. Bibliothekarische Berufsethik

Auch wenn durch die hier angeführten Beispiele längst nicht alle ethisch sensiblen Bereiche des bibliothekarischen Alltags angesprochen werden konnten, so lässt sich dennoch zum einen belegen, dass ethische Fragen in vielfältiger Weise berührt werden. Sowohl im Rahmen ihrer traditionellen Aufgaben als auch durch den Einsatz technischer Innovationen werden Bibliothekarinnen und Bibliothekare mit ethischen Herausforderungen konfrontiert. Eine kodifizierte bibliothekarische Berufsethik bietet unter dieser Voraussetzung große Vorteile. Sie erlaubt es, grundlegende Werte des Berufsstandes festzulegen und damit zu standardisieren. Auf dieser Grundlage können diese Werte immer aufs Neue überprüft und bestätigt oder gegebenenfalls modifiziert werden. Neben der Standardisierungsfunktion ist besonders die Orientierungsfunktion einer Berufsethik hervorzuheben. Im Falle ethischer Konflikte dient sie als Bezugsnorm, die den Rahmen für akzeptables Verhalten definiert. Dadurch kann an die Stelle der individuellen Vorlieben („Bauchgefühl“) oder moralischen Prägungen („gesunder Menschenverstand“) des oder der aktuell Diensthabenden die Orientierung am gemeinsamen Standard treten. Dennoch muss betont werden, dass eine Berufsethik keineswegs missverstanden werden darf als Lösungsreservoir für bestehende Konflikte. Vielmehr liefert sie Anhaltspunkte und leuchtet Entscheidungsspielräume aus.

Eine wichtige Funktion einer kodifizierten Berufsethik besteht darin, dass rechtliche Normen oder Initiativen ethisch überprüft werden können. Ethik und geltendes Recht sind selbstverständlich nicht per se deckungsgleich. Ein krasses Beispiel bietet das im Sommer 2009 beschlossene und seit Februar 2010 in Kraft befindliche „Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen“. Kritiker hatten frühzeitig eingewandt, dieses „Zugangerschwerungsgesetz“ verletze in der vorliegenden Form u. a. sowohl das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als auch jenes auf Informationsfreiheit. Schon im Oktober 2009 hat der damalige Bundesinnenminister „handwerkliche Mängel“ eingeräumt und das Bundeskriminalamt im Februar 2010 per Erlass angewiesen, das Gesetz nicht anzuwenden. Im Frühjahr 2011 hat die Regierungskoalition angekündigt, das Gesetz zu modifizieren oder gar aufzuheben.

Wichtige Bedeutung hat eine Berufsethik ferner sowohl für das Berufsbild als auch für die Außenwirkung der Bibliotheken. Wenn die Berufsethik im Bewusstsein des Berufsstandes präsent ist und die darin festgelegten Grundwerte zum Selbstverständnis gehören, so fördert das die Entwicklung eines klaren und selbstbewussten Berufsbildes, das nicht zuletzt Berufseinsteigern entgegenkommt. Grundsätzlich gestärkt werden dadurch die Identität und das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Berufsangehörigen. Gegenüber den Bibliotheksnutzern und den Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft schafft eine Berufsethik Transparenz. Die-

se können dadurch einschätzen, nach welchen ethischen Grundsätzen Bibliotheken operieren und ihre eigenen Erwartungen und Ansprüche entsprechend ausrichten.

Mit den „Ethischen Grundsätzen“ verfügt der bibliothekarische Berufsstand zwar auch in Deutschland seit 2007 über eine Berufsethik. Damit dieser „Code of Ethics“ seine Funktionen voll entfalten kann, bedarf es jedoch verstärkter und andauernder Anstrengungen. Vor allem müssen die „Ethischen Grundsätze“ im Berufsstand bekannt gemacht werden. Einen wichtigen Beitrag könnte dazu die von BID 2010 geschaffene „Arbeitsgruppe Bibliothek und Ethik“ leisten. Die Organisation und Durchführung von Diskussionsveranstaltungen auf Konferenzen wie dem Bibliothekartag ist in diesem Zusammenhang sicher geeignet, um die Debatte um Berufsethik anzustoßen und bei Bedarf eine Überarbeitung der Berufsethik zu moderieren. Die Arbeitsgruppe sollte ferner als Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stehen, die in aktuellen Konflikten und Kontroversen Rat suchen. Kommunikationsangebote wie etwa ein kollaborativer Blog zur Berufsethik und regelmäßige Publikationen in Fachzeitschriften sollten darüber hinaus dazu beitragen, die Aufmerksamkeit für ethische Fragen zu wecken bzw. zu stabilisieren. Im Rahmen eines längerfristig angelegten Projektes könnte eine Umfrage unter Kolleginnen und Kollegen zu ethischen Konflikten in ihrem Berufsalltag durchgeführt werden. Zur Orientierung könnte man zu den jeweiligen Fragen die entsprechenden Passagen der „Ethischen Grundsätze“ zitieren. Die gesammelten Fallbeispiele könnten in anonymisierter Form in einer Datenbank gesammelt und zur Nutzung bereitgestellt werden. Daraus könnten geeignete Beispiele ausgewählt und ausführlich kommentiert werden. Nach dem Vorbild des „Handbook of Ethical Practice“ (McMenemy/Poulter/Burton 2007) oder der „Case Studies in Library and Information Science Ethics“ (Buchanan/Henderson 2009) könnten verschiedene Lösungsvarianten ausgearbeitet, in ihren jeweiligen ethischen Konsequenzen diskutiert und als anregendes Buch publiziert werden. Mit diesen und anderen Maßnahmen sollte es gelingen, erfolgreich für die Aufwertung ethischer Reflexion im fachlichen Diskurs zu werben und die Grundwerte einer bibliothekarischen Berufsethik im kollektiven Bewusstsein fest zu verankern. Die Voraussetzungen dafür sind gegenwärtig günstiger als je zuvor.

Literaturverzeichnis:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Vereinte Nationen. 1948

http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf (Zuletzt aufgesucht am 24.3.2011)

Benutzungsbedingungen 2009

Benutzungsbedingungen für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB) vom 6. Januar 2009.

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/bibliotheken/nutzungsbedingungen.html>

Buchanan/Henderson 2009

Buchanan, Elizabeth A., Kathrine A. Henderson: Case Studies in Library and Information Science Ethics. Jefferson, NC, London 2009.

Caldwell-Stone 2010

Caldwell-Stone, Deborah: RFID in Libraries. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S.38-44.

Capurro 1988

Capurro, Rafael: Informationsethos und Informationsethik. In: Nachrichten für Dokumentation. 39, 1988, 1, S. 1–4.

Doyle 2010

Doyle, Robert P.: Banned Books. Challenging our Freedom to Read. Chicago: ALA 2010.

Ethik und Information 2007

Ethik und Information. Ethische Grundsätze der Bibliotheks- und Informationsberufe.

<http://www.bideutschland.de/download/file/allgemein/EthikundInformation.pdf> (Zuletzt aufgesucht am 24.3.2011)

Zugl. auch in: Bibliotheksdienst. 41, 2007, 7, S. 705-707.

Frazier 1999

Frazier, Kenneth: Collection Development and Professional Ethics. In: Journal of Library Administration. 28, 1999, 1, S. 33-46.

Houghton-Jan 2010

Houghton-Jan, Sarah: Internet Filtering. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 25-33.

Jones 2009

Jones, Barbara: "Librarians Shushed No More." The USA PATRIOT Act, The "Connecticut Four", and Professional Ethics. World Library and Information Congress. 75th IFLA General Conference and Council. 23-27 August 2009, Milan, Italy.

<http://www.ifla.org/files/hq/papers/ifla75/117-jones-en.pdf> (Zuletzt aufgesucht am 25.3.2011).

Luhmann 1989

Luhmann, Niklas: Ethik als Reflexionstheorie der Moral. In: Ders.: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Bd. 3. Frankfurt 1989, 358-447.

McMenemy/Poulter/Burton 2007

McMenemy, David, Alan Poulter, Paul F. Burton: A Handbook of Ethical Practice. A practical Guide to dealing with ethical issues in information and library work. Oxford 2007.

Neiburger 2010

Neiburger, Eli: User-Generated Content. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 13-24.

Pieper 2007

Pieper, Annemarie: Einführung in die Ethik. 6. Aufl. Tübingen: Francke, 2007.

Reuss 2010

Reuss, Nicole: Die Burka, ein rotes Tuch. In: Südwestpresse. 24. August 2010.

http://www.swp.de/ulm/lokales/ulm_neu_ulm/Die-Burka-ein-rotes-Tuch;art4329,604495 (Zuletzt aufgesucht am 25.3.2011)

Riedel 2011

Riedel, Daniel: Berliner Stadtbibliothek sperrt Bild.de.

<http://www.bild.de/BILD/regional/berlin/aktuell/2011/03/11/stadtbibliothek-sperrt-bild-de/zensur-wie-in-china.html> (Zuletzt aufgesucht am 24.3.2011).

Schaper 2010

Schaper, Axel: Überfremdung. In: netbib. 23. September 2010.

<http://log.netbib.de/archives/2010/09/23/uberfremdung/> (Zuletzt aufgesucht am 25.3.2011)

Simanowski 2009

Simanowski, Jörg: Zugang zu elektronischen Ressourcen für externe Benutzer in wissenschaftlichen Bibliotheken. Konzeption und praktische Anwendung. Berlin 2009

http://web10.ub.uni-rostock.de/uploads/simanowski/ma/konzeption_zugang_pub.pdf (Zuletzt aufgesucht am 25.3.2011)

Vallender 2010

Vallender, Frank: Vom „Negerkönig“ zum „Südseekönig“. In: General-Anzeiger Bonn. 23. Februar 2011.

<http://www.general-anzeiger-bonn.de/index.php?k=loka&itemid=10490&detailid=853282> (Zuletzt aufgesucht am 25.3.2011).